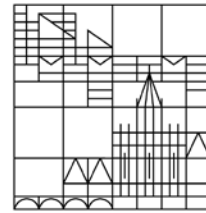


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 68/2015

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Economics**

Vom 29. September 2015

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics

vom 29. September 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bkm. Nr. 75/2011), zuletzt geändert am 1. September 2014 (Amtl. Bkm. 44/2014), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. September 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bkm. Nr. 75/2011), zuletzt geändert am 1. September 2014 (Amtl. Bkm. 44/2014), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 3a werden die Worte „Dual Degree“ ersetzt durch die Worte „Double-Degree“.
- b) In den Angaben zu Anhang 4 und Anhang 5 werden jeweils die Worte „Dual Degree“ durch die Worte „Double-Degree“ ersetzt.
- c) Die Fußnote erhält folgende Fassung:
„¹ Der Begriff ‚Double-Degree‘ bezeichnet ein Abkommen zweier Fachbereiche an zwei Universitäten, in dem Studierende zwei Abschlüsse erwerben, zwei Abschlussdokumente erhalten, und innerhalb dessen jede Universität für die eigene Qualität und ihre Sicherung zuständig ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Masterstudiengang ist in drei Studienrichtungen unterteilt:

1. Studienrichtung A: Promotionsrichtung

Kandidaten werden auf Antrag spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit zur Studienrichtung A zugelassen.

2. Studienrichtung B: Spezialisierungsrichtung

3. Studienrichtung B: Allgemeine Richtung

Studienrichtung B und C sind frei wählbar

Zudem haben die Studierenden die Double Degree Option, vgl. Abs. 14.“

- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Absätze.
 - c) In Absatz 9 (neu) werden in Satz 3 die Worte „nach Abschluss des zweiten Semesters“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - d) In Absatz 14 (neu) werden jeweils die Worte „Dual Degree“ durch die Worte „Double-Degree“ ersetzt.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Dual Degree“ durch die Worte „Double-Degree“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird nach Satz 3 beendet. Der weitere Text wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 - „(4) Die erbrachten Prüfungsleistungen werden anhand einer von beiden Partnerfachbereichen gemeinsam erstellten Notenumrechnungstabelle (im Anhang) umgerechnet.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 - „(5) Die weiteren Prüfungsbestimmungen für die Double-Degree-Optionen sind in § 18 Abs. 4 und 9 sowie in den Anhängen 4 und 5 festgelegt.“
4. In § 4 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.
5. In § 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) gebildet.“
6. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
7. In § 7a wird Absatz 5 gestrichen.
8. In § 8 Absatz 3 werden in Satz 1 jeweils nach dem Wort „Form“ die Worte „oder Frist“ eingefügt.
9. In § 12 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
 - „(4) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag. Abweichungen von dieser Regelung werden vom Seminarleiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Jede nicht-bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon sind Teilprüfungsleistungen gemäß §12 Abs. 2 Satz 3, die nicht wiederholt werden können. Im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen ergibt sich die Note allein aus der Wiederholungsklausur. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt; etwaige Teilleistungen sind in diesem Fall erneut zu erbringen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Wurde eine studienbegleitende Prüfung in einem Modul aus den Wahlgebieten nicht bestanden, so ist der Studierende automatisch für die nächste Prüfung in diesem Modul angemeldet, es sei denn, diese Lehrveranstaltung wird nicht mehr angeboten. Der Studierende hat das einmalige Recht, auf eine Wiederholungsprüfung in einem Modul aus den Wahlgebieten zu verzichten und ein anderes Modul aus den Wahlgebieten zu wählen.
- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden wurden oder keine weitere Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 Satz 3 LHG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Der Antrag soll einen Vorschlag für das Thema und den Prüfer (Betreuer) der Masterarbeit enthalten, einen Vorschlag für die gewählte Studienrichtung sowie das Wahlgebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll.“

- b) In Absatz 3 werden bei Ziffer 3. folgende Worte angefügt:
„und der drei Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ gemäß § 3 Abs. 6.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In der Double-Degree Option A mit der University of Essex beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, die 50% des Umfangs der regulären Masterarbeit hat, zwei Monate.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Absätze.
- c) In Absatz 9 (neu) werden folgende Sätze angefügt:
„Bei den Masterarbeiten von Studierenden im Double-Degree-Programm mit der University of Essex gilt Folgendes: in Option A schreiben die Studierenden die in Essex übliche Masterarbeit, die von einem Prüfer der Universität Essex und von einem externen Prüfer begutachtet wird. In Konstanz schreiben sie im zweiten Jahr eine verkürzte Masterarbeit, die von einem Konstanzer Prüfer begutachtet wird. In Option B schreiben die Studierenden die in Essex übliche Masterarbeit, die von einem Prüfer der Universität Essex und von einem externen Prüfer begutachtet wird.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In § 23 werden in der Überschrift die Worte „und Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Änderungen vom 29. September 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.“

14. Die Anmerkung nach § 23 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung:

Die Module der Wahlgebiete, Ihre Inhalte und Prüfungsanforderungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

15. Anhang 4 erhält folgende Fassung:

„Anhang 4: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Economics – Double-Degree Programm in Kooperation mit der University of Essex

Bestimmungen für die Double-Degree-Option mit der University of Essex

(1) Die University of Essex verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweiligen Fachrichtung ‚Economics‘, ‚Economics and Econometrics‘, ‚Applied Economics and Data Analysis‘ oder für den Master of Research (MRes). Für eine der vier Optionen entscheidet sich

der Studierende in Absprache mit dem hauptverantwortlichen Professor in Essex. Auf Antrag können Studierende aus dem MRes PhD Module belegen. Die gewählte Option wird auf dem Transcript of Records aus Essex vermerkt.

(2) Studierende der Universität Konstanz, die im Double-Degree Programm ihr erstes Jahr in Konstanz studieren (Option B), müssen die kompletten Prüfungsleistungen der Module Advanced Econometrics, Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I sowie zusätzliche Module gemäß § 3 Abs. 8 absolvieren. Die zusätzlichen Module können Studierende aus dem Downloadbereich der Webseite ersehen, sobald diese für jedes Jahr festgelegt wurden. Im zweiten Jahr ihres Studiums an der University of Essex absolvieren sie 7 Module aus einem der vier Master Programme unter Ausschluss der Kurse ‚Microeconomics‘, ‚Macroeconomics‘ und ‚Econometric Methods and Applications‘. Die Master-Arbeit wird an der Universität Essex angemeldet und von einem Professor der Universität Essex und einem externen Prüfer begutachtet.

Bewerber bewerben sich zunächst in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an der Double-Degree Optionen ‚Essex‘ zu markieren. Nachfolgend werden die Teilnehmer durch eine Kommission in Essex ausgewählt. Die Studierenden aus Essex bewerben sich in einem Kurzverfahren im zweiten Semester an die Universität Konstanz, direkt für das dritte Fachsemester. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.

(3) Studierende, die das Double-Degree Programm an der University of Essex beginnen (Option A), müssen die kompletten Prüfungsleistungen der Module ‚Microeconomics‘, ‚Macroeconomics‘, ‚Mathematical Methods‘, ‚Econometric Methods and Applications‘ absolvieren. Im zweiten Jahr ihres Studiums in Konstanz absolvieren die Studierenden 6 Module und 1 Seminar im MSc Economics Programm gemäß § 3 Abs. 10 unter Ausschluss der Kurse ‚Adv. Macroeconomics I‘, ‚Adv. Microeconomics I‘ und ‚Adv. Econometrics‘. Die Master-Arbeit wird an der Universität Konstanz angemeldet und von einem Professor des Konstanzer Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Erstgutachter betreut.

Bewerber bewerben sich zunächst in Essex zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Nachfolgend werden die Teilnehmer durch eine Kommission in Konstanz ausgewählt. Die Studierenden aus Essex bewerben sich in einem Kurzverfahren im zweiten Semester an die Universität Konstanz, direkt für das dritte Fachsemester. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.

(4) Studierende, die ihr erstes Jahr an der University of Essex studieren (Option A), schreiben in Essex eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits. Im zweiten Jahr in Konstanz schreiben die Studierenden dann eine zweite Masterarbeit im Um-

fang von 15 ECTS-Credits. Für diese Arbeit, die 50% des Umfanges der regulären Masterarbeit hat, beträgt die Bearbeitungszeit zwei Monate. Studierende, die in Option B ihr erstes Jahr in Konstanz studieren, schließen ihr zweites Jahr in Essex mit einer Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits ab.

(5) Die University of Essex übermittelt die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz. Die Universität Konstanz übermittelt die Ergebnisse der hier erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die University of Essex.

(6) Gesamtnotenbildung für die Studierenden beider Universitäten, die an dem Double-Degree Programm teilnehmen:

Option A des Programmes

Die Gesamtnote ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Basismodule (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlmodulen (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein), (iii) dem ersten Teil der Masterarbeit an der University of Essex (15%) und (iv) dem zweiten Teil der Masterarbeit an der Universität Konstanz (10%).

Option B des Programmes

Die Gesamtnote ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Basismodule (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlmodulen (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein), und (iii) der Masterarbeit (25%).

(7) Die Umrechnung der Noten erfolgt mittels dieser Umrechnungstabelle:

Noten Uni Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Großbritannien Double-Degrees Essex und Nottingham	80% +	79 - 77	76 - 74	73 - 70	69 - 67	66 - 64	63 - 60	59 - 56	56 - 53	50 - 52

Option A (erstes Jahr Essex, zweites Jahr Konstanz)

Jahr 1 (Essex)		KN ECTS*
<p>Basismodule (vorgeschrieben)</p>	<p><u>MSc Economics</u>: Microeconomics, Macroeconomics, Mathematical Methods, Econometric Methods and Applications</p> <p><u>MSc Economics and Econometrics</u>: Microeconomics, Macroeconomics, Estimation and Inference in Econometrics, Empirical Methods in Economics and Finance, Time Series Econometrics</p> <p><u>MSc Applied Economics and Data Analysis</u>: Microeconomics, Mathematical Methods, Econometric Methods and Applications or Estimation and Inference in Econometrics, Panel Data Methods, Applications of Data Analysis</p> <p><u>MRes Economics (auf 2 Semester verteilt)</u>:</p> <p>Advanced Macroeconomics</p> <p>Advanced Microeconomics</p> <p>Estimation And Inference In Econometrics</p> <p>Macroeconomics</p> <p>Mathematical Methods</p> <p>Microeconomics</p> <p>Time Series Econometrics</p>	<p>Je nach Spezialisierung:</p> <p>I – 4 Module = 28 ECTS</p> <p>II – 5 Module = 35 ECTS</p> <p>III – 5 Module = 35 ECTS</p> <p>IV – 4 Module = 28 ECTS</p> <p>Alle Module transferieren mit je 7 ECTS</p>
<p>Wahlmodule</p>	<p>2-3 Module aus einem der vier Master Programme</p>	<p>Je nach Spezialisierung:</p> <p>I – 3 Module = 21 ECTS</p> <p>II – 2 Module = 14 ECTS</p> <p>III – 2 Module = 14 ECTS</p> <p>IV – 3 Module = 21 ECTS</p>

		Alle Module transferieren mit je 7 ECTS
Erste Masterarbeit		15 ECTS
Total Jahr 1		entspricht einem Leistungsumfang von 64 ECTS
Jahr 2 (Konstanz)		KN ECTS
Wahlmodule	6 Module und 1 Seminar aus dem MSc Economics Programm (nicht Adv. Macroeconomics I, Adv. Microeconomics I, Adv. Econometrics)	45 ECTS
Zweite Masterarbeit		15 ECTS
Total Jahre 1+2		124 ECTS

Option B (erstes Jahr Konstanz, zweites Jahr Essex)

Jahr 1 (Konstanz)		KN ECTS
Basismodule (vorgeschrieben)	Advanced Econometrics, Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I	30 ECTS
Wahlmodule	4 Module und 1 Seminar	30 ECTS
Jahr 2 (Essex)		Credits
Wahlmodule	7 Module aus einem der vier Master Programme (ohne Microeconomics, Macroeconomics, Econometric Methods and Applications)	49 ECTS Alle Module transferieren mit je 7 ECTS.

Masterarbeit		15 ECTS
Total Jahr 2		entspricht einem Leistungsumfang von 64 ECTS
Total Jahre 1+2		24 ECTS

Essex Credits werden 3:1 in ECTS umgerechnet.“

16. Anhang 5 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 5: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Economics –
Double-Degree Programm in Kooperation mit The University of Nottingham**

(1) The University of Nottingham verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweiligen Fachrichtung ‚Economics‘, ‚Economics and Econometrics‘, ‚Economics and International Economics‘, ‚Economics and Development Economics‘, ‚Economics and Financial Economics‘ und ‚Behavioural Economics‘. Für eine der sechs Fachrichtungen entscheidet sich der Studierende in Absprache mit dem hauptverantwortlichen Professor in Nottingham sowie seinem betreuenden Professor in Konstanz.

(2) Alle Studierenden beginnen das Double-Degree Programm an The University of Nottingham und müssen die kompletten Prüfungsleistungen der Module Microeconomic Theory, Macroeconomic Theory, Econometric Theory und Economic Data Analysis sowie 4 weitere Module und den Kurs ESRC Methodology absolvieren. Im zweiten Jahr ihres Studiums in Konstanz absolvieren die Studierenden 5 Kurse aus den Gebieten ‚Econometrics and Applied Economics‘, ‚International Financial Economics‘, ‚Macroeconomics and International Economics‘, ‚Microeconomics and Decision Making‘ oder ‚Public Economics‘. Die Master-Arbeit wird an der Universität Konstanz angemeldet und von einem Professor des Konstanzer Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Erstgutachter betreut. Ein Professor aus Nottingham fungiert als Zweitgutachter.

(3) The University of Nottingham übermittelt die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz.

(4) Bewerber für den Konstanzer Master bewerben sich zunächst in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an der Double-Degree-Option ‚Nottingham‘ zu markieren. Nachfolgend werden die Teilnehmer durch eine Kommission in Nottingham ausgewählt. Die Studierenden aus Nottingham bewerben sich in einem Kurzverfahren im zweiten Semester an die Universität Konstanz, direkt für das dritte Fachsemester. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Basismodule (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlmodulen (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein), und (iii) der Masterarbeit (25%).

(6) Die Umrechnung der Noten erfolgt mittels dieser Umrechnungstabelle:

Noten Uni Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Großbritannien	80% +	79	76	73	69	66	63	59	56	50
Double- Degrees Essex und Notting- ham		- 77	-	-	-	-	-	-	-	-
			74	70	67	64	60	56	53	52

Anlage: Double-Degree Option Struktur

Double-Degree Option Struktur

Erstes Jahr Nottingham		
Semester	Credits/ ECTS	Kurse
Autumn Semester (Sept – Jan)	60 credits/ 30 ECTS	<ul style="list-style-type: none"> • Microeconomic Theory (15 credits/7.5 ECTS) • Macroeconomic Theory (15 credits/7.5 ECTS) • Econometric Theory (15 credits/7.5 ECTS) • Economic Data Analysis (15 credits/7.5 ECTS)
Spring Semester (Jan – Jun)	75 cre- dits/37.5 ECTS (nur 30 ECTS transferrie- ren nach Konstanz)	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Module: zwei Kurse je nach Spezialisierungsrichtung (15 credits/7.5 ECTS each) und zwei Kurse aus dem Wahlbereich (15 credits/7.5 ECT): http://www.nottingham.ac.uk/pgstudy/courses/economics/economics-msc.aspx • den Pflichtkurs ESRC Methodology (15 credits/7.5 ECTS), der jedoch nicht nach Konstanz transferiert, da dieses die Maximalcreditanzahl übersteigt.
Jun - Sept		Möglichkeit für ein Praktikum – Studierende müssen das WS in Konstanz pünktlich antreten können.

Zweites Jahr Konstanz		
Semester	ECTS	Kurse
Autumn Semester (WS) (Oct – Feb)	30 ECTS/ 60 credits	Studierende wählen 5 Kurse aus den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Econometrics and Applied Economics • International Financial Economics • Macroeconomics and International Economics • Microeconomics and Decision Making • Public Economics
Spring Semester (SS) (Feb – Jul)	30 ECTS/60 credits	Masterarbeit

Nottingham Credits werden 2:1 in ECTS-Credits umgerechnet.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Konstanz, 29. September 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -